

Ratsleitung GGR

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Essensentschädigung für Mitglieder des Grossen Gemeinderates (7. Nachtrag zum Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder)

Anträge:

1. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird mit einem 7. Nachtrag wie folgt ergänzt:

Art. 8a Essensentschädigung

¹ Bei Doppelsitzungen des Rats und der Kommissionen des Grossen Gemeinderates, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.--.

2. Dieser 7. Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Revision der Vollzugsverordnung zum Personalstatut wurde die pauschale Nachtessensentschädigung von 30 Franken für das städtische Personal ersatzlos abgeschafft. Damit existiert seit dem 1. Januar 2019 auch keine Rechtsgrundlage mehr, um den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates die mehrere Jahrzehnte existierende Nachtessensentschädigung zu entrichten. Denn das für die Ratsmitglieder massgebliche Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 regelt die Spesen nicht selber, sondern verweist diesbezüglich in Art. 19 sinngemäss auf das städtische Personalrecht. Die massgebende Vollzugsverordnung zum Personalstatut wurde durch den Stadtrat geändert. Der Grosse Gemeinderat konnte bei der Abschaffung dieser Spesenentschädigung aufgrund des erwähnten Rechtsverweises nicht mitbestimmen, obschon der Rat stark von dieser Änderung betroffen ist.

2. Wiedereinführung der Essensentschädigung

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Stadtrat die entsprechenden Spesenregelungen in der Vollzugsverordnung zum Personalstatut überarbeitet hat. Anders als beim städtischen Personal bildeten die nun abgeschafften Essensentschädigungen bei den Ratsmitgliedern jedoch einen wesentlichen Anteil ihrer gesamten Entschädigung. Bei einer Doppelsitzung des Grossen Gemeinderates entsprach die Essenspauschale knapp 15 Prozent der Vergütung.

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die über Jahrzehnte erhaltene Essensentschädigung für die Ratsmitglieder im bisherigen Umfang wieder einzuführen. Dies erfolgt mit einer Ergänzung der «besonderen Bestimmungen» des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder. In einem neuen Artikel 8a wird festgehalten, dass Ratsmitgliedern und Mitgliedern der parlamentarischen Kommissionen unter gewissen Bedingungen eine Essensentschädigung zusteht. Voraussetzung für den Erhalt der pauschalen Nachtessensentschädigung von 30 Franken ist die Teilnahme sowohl an der Nachmittags- wie auch an der Abendsitzung. Darüber hinaus müssen die Sitzungen tatsächlich für eine Nachtessenspause unterbrochen worden sein. Da es sich wie bis anhin um eine Pauschale handelt, ist kein Nachweis für die effektiv aufgelaufenen Essensspesen einzureichen. Der Parlamentsdienst wird die Pauschalentschädigungen direkt abrechnen und wie bisher jährlich auszahlen. Bei Sitzungen der Ratsleitung, der Interfraktionellen Konferenz und der Fraktionen findet die neue Bestimmung keine Anwendung, was der bisherigen Praxis entspricht.

Mit der Ergänzung von Artikel 8a wird im Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder eine Spezialbestimmung eingeführt, welche Art. 19 des gleichen Reglements vorgeht. Da die Bestimmungen des Art. 19 für sämtliche vom Reglement erfassten Behörden gelten, sollen diese vorderhand nicht angepasst werden.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dieser rückwirkenden Inkraftsetzung kann vermieden werden, dass die Ratsmitglieder eine unerwartete Entschädigungsreduktion in beachtlicher Höhe hinnehmen müssen.

Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates übertragen.

Für die Ratsleitung

Die Präsidentin:

A. Steiner

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard